

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

319

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen im Landkreis Unterallgäu, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen öffentlichen oder angemieteten Räumen.
2. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- und Außenbereich.

- 3.1. Für Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.
 - 3.2. Ausnahmen hiervon sind unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) der 7. BayIfSMV (nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen) zulässig.
4. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gilt:
- 4.1. Es hat - soweit organisatorisch möglich - eine funktionelle Trennung der Gruppen (Kinder und Personal) zu erfolgen.
 - 4.2. In allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Erwachsenen (Personal oder Eltern). Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 19.10.2020.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 16. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat